

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 77/23/2

Die Vollversammlung stellt gemäß § 17 Absatz 3 Finanzstatut der IHK Halle-Dessau den Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 mit einem Jahresergebnis in Höhe von 162.440,51 EUR (Jahresüberschuss) fest.

Halle (Saale), 23. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. Juni 2023 gefasste Beschluss Nr. 77/23/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 26. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss Nr. 77/23/2 „Feststellung des IHK-Jahresabschlusses 2022“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter: www.ihk.de/halle, Nr. 5383312

Beschluss-Nr.: 78/23/2

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 17 Absatz 3 Finanzstatut der IHK Halle-Dessau, das Ergebnis für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 3.192.926,20 EUR (Bilanzüberschuss) wie folgt zu verwenden:

Ein Betrag in Höhe von 2.630.000,00 EUR (Ergebnisvortrag aus 2021) wurde bereits gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2022 im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2023 verwendet. Das somit verfügbare Ergebnis von 562.926,20 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Halle (Saale), 23. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. Juni 2023 gefasste Beschluss Nr. 78/23/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 26. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 79/23/2

Die Vollversammlung erteilt dem Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Buchst. i Satzung der IHK Halle-Dessau die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

Halle (Saale), 23. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. Juni 2023 gefasste Beschluss Nr. 79/23/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 26. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 80/23/2

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Satzung der IHK Halle-Dessau den Compliance-Kodex gemäß Anlage.

Halle (Saale), 23. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 23. Juni 2023 gefasste Beschluss Nr. 80/23/2, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 26. Juni 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 80/23/2

Compliance-Kodex der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2023 auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 S. 1 Satzung der IHK Halle-Dessau vom 7. Dezember 2022 den folgenden Compliance-Kodex als Satzung beschlossen:

Präambel

Die IHK vertritt in ihrem Bezirk alle ihr per Gesetz als Mitglieder zugewiesenen Unternehmen. Die IHK orientiert sich am Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns und verpflichtet sich damit zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Sie nimmt das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die gesetzliche Mitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Compliance bedeutet „Regelkonformität“ und hat damit zum Ziel, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten werden. Dies alles bildet die Leitplanken für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Behörde im engeren Sinne („Hoheitsträgerin“), als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, zur Förderung der Wirtschaft, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin fungiert.

In dem Bewusstsein, dass die Rechtsanwendung je nach Lage des konkreten Beurteilungsfalles sowie seinen Rahmenbedingungen anhand des jeweiligen Standes von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft jedoch nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen führt, gibt sich die IHK den folgenden Compliance-Kodex. Sie bekennt sich damit dazu, das jeweils einschlägige Recht zu wahren und damit etwaige Rechtsverstöße in ihrem Verantwortungsbereich möglichst auszuschließen, indem Rechtsrisiken mit angemessenem Aufwand – soweit erforderlich auch unter Einbeziehung externer Expertise – laufend analysiert und minimiert werden.

§ 1 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten

- (1) Der Compliance-Kodex verpflichtet alle für die IHK ehrenamtlich Tätigen (Ehrenamt) und die Beschäftigten der IHK (Hauptamt). Präsident, Hauptgeschäftsführer und alle Führungskräfte sind für die Einhaltung der Vorschriften in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verantwortlich. Verstöße werden nicht toleriert, sondern untersucht und angemessen sanktioniert.
- (2) Eine Richtlinie zur Ausführung des Compliance-Kodex gegenüber den Beschäftigten der IHK wird von Präsident und Hauptgeschäftsführer unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der Personalvertretung erlassen. Der Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland ist dabei in seinen Eckpunkten zu berücksichtigen.
- (3) Der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer können im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs den Compliance-Kodex durch entsprechende Erklärungen und sonstige Maßnahmen konkretisieren und ergänzen.
- (4) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze

Die folgenden fünf Grundsätze werden im Sinne einer Compliance-Kultur anerkannt und durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert:

- a) Sowohl die ehren- als auch die hauptamtlich Tätigen achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Reputation der IHK. Die Einhaltung des jeweils einschlägigen Rechts insbesondere aus der Verfasstheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen besonderen Rechtsbindung bildet die unverzichtbare Grundlage allen Handelns.
- b) Die von der Vollversammlung beschlossenen Positionen sind Grundlage für das Handeln sowohl der ehren- als auch der hauptamtlich Tätigen.
- c) Die IHK ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt das Gesamtinteresse der Wirtschaft, nicht das Einzelinteresse einzelner Branchen oder Unternehmen.
- d) Entscheidungen erfolgen unbeeinflusst von persönlichen Interessen oder eigenen Vorteilen.
- e) Als Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder verwaltet die IHK ihre Finanzen sparsam, transparent und unter Kontrolle durch die ehrenamtlichen Gremien.

§ 3 Verantwortung für das Ansehen der IHK

Alle für die IHK ehrenamtlich Tätigen und die Beschäftigten achten bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der IHK. Insbesondere werden Name und Stellung der IHK – auch durch Dritte – nicht missbräuchlich verwendet. Qualität und Glaubwürdigkeit kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen hohe Bedeutung zu. Beschäftigte der IHK und die für die IHK ehrenamtlich Tätigen achten bei der Ausübung ihrer IHK-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen.

§ 4 Verhalten bei Entscheidungen

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHK sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen dabei keine Rolle.

§ 5 Wahrnehmung des Gesamtinteresses

- (1) Die IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen aller Mitgliedsunternehmen gleichermaßen und berücksichtigt diese abwägend und ausgleichend. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgeordnete Verfahren eingehalten. Persönliche Interessen oder eigene unmittelbare Vor- oder Nachteile müssen hinter dem Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückstehen.
- (2) Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen und alle Beschäftigten beachten diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgen unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

§ 6 Hoheitliche Tätigkeiten

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, z. B. bei Prüfungen, erfolgt unter strikter Bindung an Recht und Gesetz. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen getroffen.

§ 7 IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder

Das Serviceangebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität und fairem Wettbewerb. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie z. B. bei Veranstaltungen, erfolgt keine überschießende Eigenwerbung des Dritten. Nebentätigkeiten von Beschäftigten sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK bestehen.

§ 8 IHK als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung und den hierfür geltenden Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von ehrenamtlich Tätigen, Beschäftigten oder deren Angehörigen.

§ 9 Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

- (1) Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen und alle Beschäftigten nehmen ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb allgemeiner üblicher Aufmerksamkeiten werden weder gewährt noch angenommen. Sponsoringbeiträge o. ä. für Aktivitäten der IHK werden nur nach sorgfältiger Prüfung und nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung widmet die IHK dabei besondere Aufmerksamkeit. Entsprechendes gilt für Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die IHK ihrerseits Dritten gewährt.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennützigem Handelns beachtet.

§ 10 Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder

Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang damit erfolgt unter Beachtung von Recht und Gesetz. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer dopplischen Haushaltsführung Rechnung legt. Die Festlegung von Gebühren und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgen durch die Vollversammlung.

§ 11 Vertraulichkeit

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und bei ihr vorhandenen Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie ergreift Maßnahmen, damit keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für Beschäftigte und für die IHK ehrenamtlich Tätigen über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geltungsdauer des Amtes hinaus. Auf diese Verpflichtung weist die IHK in schriftlicher Form hin.

§ 12 Wettbewerb

- (1) Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb ebenso wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK einschließlich ihrer Tochtergesellschaften erfolgen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und verfolgen hierbei keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die IHK setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen für kooperative Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

§ 13 Verhalten der Beschäftigten

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt werden von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Beschäftigten. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.

§ 14 Information, Meldung, Überwachung und Verantwortlichkeiten

- (1) Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen sowie die Beschäftigten werden über die Regelungen dieses Compliance-Kodexes informiert, z. B. durch Schulungen.
- (2) Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich.

BESCHLÜSSE

(3) Alle Beschäftigten haben die Pflicht, mögliche Verstöße gegen diesen Compliance-Kodex gegenüber dem jeweiligen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter anzuzeigen. Verstöße werden untersucht und - soweit erforderlich - sanktioniert. Dem Hauptgeschäftsführer ist unverzüglich durch den jeweiligen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter zu berichten. Richtet sich der Verdacht gegen einen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter, ist unmittelbar an den Hauptgeschäftsführer zu berichten. Richtet sich der Verdacht gegen den Hauptgeschäftsführer, gilt Absatz 4.

(4) Für ehrenamtlich Tätige und Beschäftigte der IHK sowie Dritte soll ein Beauftragter benannt werden, der Hinweise auf Verstöße entgegennimmt und bewertet. Das Verfahren wird in der Richtlinie nach § 1 Abs. 2 unter Beachtung des Hinweisgeberschutzes geregelt. Präsident oder Hauptgeschäftsführer gehen jedem dieser Hinweise in angemessener Weise nach und ergreifen

gegebenfalls entsprechende Maßnahmen. Der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer berichtet dazu unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte regulär einmal im Jahr der Vollversammlung; bei konkretem Anlass jedoch bereits in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung.

Halle (Saale), 23. Juni 2023

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Halle-Dessau beschließt am 14. März 2023 aufgrund der vom Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung am 29. August 2022 beschlossenen Musterprüfungsordnung, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 14. September 2022, die Aufnahme des § 18a sowie die Änderung des § 25 in der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.

(2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und

Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

Halle (Saale), 14. April 2023

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer



Die Änderung der Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs.1 BBiG am 12. Mai 2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Der vorstehende, vom Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 14. März 2023 gefasste Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Juni 2023

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez. Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez. Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Die gesamte Prüfungsordnung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen können Sie unter www.ihk.de/halle/ oder bei der IHK Halle-Dessau anfordern.